



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Donnerstag, den 28. März 2019 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender

Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Reinhard Kreuz,
Mag. Martina Stern

Gemeinderatsmitglieder: Arno Grilc, Peter Hirm, Alfred Sadnik,
Thomas Fritzl, Karl-Heinz Korak, Gabriel
Kušej, Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak,
Rosemarie Ferk, Josef Messner, Peter Sadjak

Abwesend: -x-

Ersatzmitglied: -x-

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschriften, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 27. Dezember 2018 aufgenommen wurden

2. Bestellung von Protokollprüfer für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 28. März 2019
3. Beratung betr. Änderung der Kindergartentarife
4. Beratung betr. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
5. Kenntnisnahme des Bericht des Kontrollausschusses vom 12. März 2019
6. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2018
7. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2019
8. Beratung und Beschlussfassung über einen mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan
9. Beratung betr. der Erstellung bzw. Änderung von Finanzierungsplänen
10. Beratung betr. Lippitzbach/Draubücke und Straße
11. Beratung betr. Widmungsangelegenheiten
12. Beratung betr. Vereinsförderung (Imkerförderung)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Josef Messner übergibt dem Bürgermeister folgende drei Anträge der FPÖ Ruden:

DRINGLICHKEITSANTRAG

Die unterzeichnenden Mandatäre stellen folgenden Antrag:

Der Bürgermeister habe der derzeit gültigen Geschäftsordnung, in der Fassung vom 17.08.2018, § 35 Abs. 2 wie folgt nachzukommen:

Ziet, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.

Begründung

Interessierte Bürger haben schon des Öfteren darauf aufmerksam gemacht, dass im Internet keine Kundmachung der Gemeinderatssitzung durchgeführt wird. Die Meinungen der Bürger gehen in die Richtung, dass Zuschauer bei Gemeinderatssitzungen unerwünscht sind, denn man wolle im Gemeinderat unter sich bleiben. Den Bürgern ein solches Bild vom Gemeinderat zu vermitteln ist untragbar. Darum sollte dem oben stehenden Paragraphen umgehend nachgekommen werden, um zukünftigen Vorwürfen bezüglich des bewussten Fernhaltens aus den Gemeinderatssitzungen entgegenzuwirken.

GR Josef Messner, GR Peter Sadjak

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen. Die Dringlichkeit des Antrages wird mit 13:2 Stimmen abgelehnt und daher dem Gemeindevorstand zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Selbstständiger Antrag

Die unterzeichnenden Mandatäre stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschliessen, dass er einen Jugendgemeinderat/beirat installiert.

Begründung:

Damit wird die überparteiliche und demokratische Inklusion der Jugendlichen in die Gemeinde gefördert. Diese Form der Jugendpartizipation soll den Jugendlichen ein aktives Mitgestalten ihrer Gegenwart und Zukunft ermöglichen und so ihr Interesse an der Heimat stärken. Sie lernen dabei Verantwortung zu übernehmen und erhalten die Möglichkeit Erfahrungen im politischen Geschehen zu sammeln. Dies wirkt der Abwanderung von Jugendlichen entgegen und ist somit von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Siehe weiterführende Information:

[http://www.politik-lexikon.at/gemeinderat/...](http://www.politik-lexikon.at/gemeinderat/) Der Jugendgemeinderat wird in Entscheidungen, die die Jugendlichen betreffen, einbezogen bzw. vertritt Projekte, Vorschläge und Ideen der Jugendlichen (z.B. die Einrichtung von Jugendtreffpunkten, Projekte zur Suchtprävention und gegen Gewalt, etc.) gegenüber der Gemeinde und setzt diese um.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Jugendgemeinderat>

Selbstständiger Antrag

Die unterzeichnenden Mandatäre stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass eine Verordnung auszuarbeiten ist, die die Ablagerung von Mist im Gemeindegebiet, insbesondere in der Ortschaft Eis, auf Kleinmengen ortüblicher Bauern reduzieren bzw. beschränken soll.

Begründung:

Die Emissionen sind für die Anrainer unzumutbar. Dies betrifft die Anwohner und die ansässige Gastronomie. Kinder wollen wegen des Gestanks nicht mehr draußen spielen. Die Gastronomie hat Einbußen bei den Gästen, weil Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer das Gebiet meiden. Das gesamte Gebiet rund um diese Ablagerungen wird durch den fürchterlichen Geruch abgewertet. Der Gemeinderat sollte sich um das Wohl der Bürger bemühen und schnellst möglich eine Lösung finden, da dieser Mist nicht einmal aus der Gemeinde Ruden kommt sondern aus Nachbargemeinden importiert wird.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Mist>

Der Bürgermeister verliest die Anträge und die Anträge 2 und 3 werden einstimmig dem Gemeindevorstand zur weiteren Beratung zugewiesen.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 27. Dezember 2018 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 28. März 2019 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Heinz Korak
Josef Messner

Zu Punkt 3 der TO.:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläutern Frau Mag. Elisabeth Sickl und Herr Hannes Lora Bakk. MSC vom Hilfswerk Kärnten die Jahresrechnung des Kindergarten Ruden für das Haushaltsjahr 2018 und die Kalkulation des Kindergartenbeitrages ab dem Kindergartenjahr 2019/20 und stellen sich den Fragen der Mitglieder des Gemeinderates.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 werden für den Kindergarten Ruden folgende Tarife festgelegt:

Betreuungsbeitrag Ganztags ohne Verpflegung/Monat	€ 125,--
Verpflegungsbeitrag/Monat	€ 57,50

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Antrag der FPÖ-Ruden vom 27.12.2018 zur Kenntnis:

Die unterzeichnenden Mandatare stellen folgenden Antrag:

Die unterzeichnenden Mandatare stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die derzeit gültige Geschäftsordnung, in der Fassung vom 17.08.2018 wie folgt abändern:

Zum § 1 Absatz 4 soll folgender Absatz hinzugefügt werden. „Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sofern die Öffentlichkeit nicht nach den Bestimmungen des § 36 (Abs. 1, 2, 3, und 5) zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Gänze ausgeschlossen ist, ist das Verwenden von Geräten welche zur Aufzeichnung von Ton- und Videoaufnahmen geeignet sind gestattet.

Begründung

Die derzeit geltende Geschäftsordnung ist in Sachen Transparenz in der Politik nicht mehr zeitgemäß. Jeder Bürger hat auch dann, wenn er beispielsweise aus Termingründen einer Gemeinderatssitzung nicht persönlich folgen kann, zeitnah ein Recht zu erfahren, wie einzelne Verhandlungsgegenstände erledigt werden und welches Stimmverhalten die gewählten Mandatare an den Tag legen.

Auch ist es im Sinne einer transparenten Politik, dass die Bevölkerung sich ein Bild machen kann, wie einzelne Mandatare ihr Stimmverhalten zu Verhandlungsgegenständen verbal in der Sitzung begründen. Die derzeitige Form der Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen ist weder zeitnah noch vollständig, weil die Sitzungsprotokolle nur eine spärliche Zusammenfassung des Sitzungsverlaufes wiedergeben.

GR Josef Messner, GR Peter Sadjak

Weiters bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat folgende Rechtsauskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteing 3 – Gemeinden, Zahl: 03-VK130-21/1-2019 vom 28. März 2019 zur Kenntnis:

Betreff:

Gemeinde Ruden; Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung – Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

I. Zur Anfrage

Mit E-Mail vom 13. März 2019 ersuchen Sie um Rechtsauskunft betreffend nachstehenden Antrag gemäß § 41 K-AGO der FPÖ Ruden vom 27.12.2018:

Der Gemeinderat möge die derzeit gültige Geschäftsordnung, in der Fassung vom 17.08.2018 wie folgt abändern:

Zum § 1 Absatz 4 soll folgender Absatz hinzugefügt werden. „Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sofern die Öffentlichkeit nicht nach den Bestimmungen des § 36 (Abs. 1, 2, 3, und 5) zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Gänze ausgeschlossen ist, ist das Verwenden von Geräten welche zur Aufzeichnung von Ton- und Videoaufnahmen geeignet sind gestattet.

Zur Begründung des Antrages wurde seitens der FPÖ Ruden ausgeführt, dass die derzeit geltende Geschäftsordnung in Sachen Transparenz in der Politik nicht mehr zeitgemäß sei. Jeder Bürger habe auch dann, wenn er beispielsweise aus Termingründen einer Gemeinderatssitzung nicht persönlich folgen kann, zeitnah ein Recht zu erfahren, wie einzelne Verhandlungsgegenstände erledigt wurden und welches Stimmverhalten die gewählten Mandatäre an den Tag gelegt haben.

Auch sei es im Sinne einer transparenten Politik, dass die Bevölkerung sich ein Bild machen kann, wie einzelne Mandatäre ihr Stimmverhalten zu Verhandlungsgegenständen verbal in der Sitzung begründen. Die derzeitige Form der Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen sei weder zeitnah und vollständig, weil die Sitzungsprotokolle nur eine spärliche Zusammenfassung des Sitzungsverlaufes wiedergeben würden.

II. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGB, Nr, 66/66/1998idF LGBl. Nr. 71/2018

§ 36

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Dritteln der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung - sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln, vor diese Tagesordnungspunkte - zu reihen. § 35 Abs. 5 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Bei der Behandlung des Voranschlages und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Gemeinde, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Personalangelegenheiten und vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen. Die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

(5) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

§ 50

Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat hat die Bestimmungen der §§ 27 bis 45, 62 bis 68, 76 und 77 mit Verordnung (Geschäftsordnung) auszuführen. Das Rederecht eines Mitgliedes des Gemeinderates in den Sitzungen des Gemeinderates darf durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen werden.

[...]

(5) Für den Beschluß über die Geschäftsordnung sind mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung

Diesbezüglich darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung genommen werden:

Gemäß § 36 Abs. 4 letzter Satz K-AGO bedarf die **Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten** (in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates) der **Genehmigung des Gemeinderates**. Es obliegt somit dem Gemeinderat einen **Beschluss** zu fassen, dass die Verwendung derartiger Geräte – im Einzelfall oder auch generell – gestattet ist. Ein solcher Beschluss kommt – mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmung – **mit einfacher Stimmenmehrheit** zustande (vgl. § 39 Abs. 1 K-AGO).

Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 36 Abs. 4 K-AGO betreffend die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten ist die **Aufnahme** einer entsprechenden Regelung in **die Geschäftsordnung** des Gemeinderates **nicht zulässig**.

Bei der Geschäftsordnung handelt es sich um eine **Durchführungsverordnung** iSd Art. 18 Abs. 2 B-VG, welche nur „**auf Grund der Gesetze**“ erlassen werden darf. Die Geschäftsordnung darf die im Gesetz festgelegten Grundsätze daher nur näher ausführen, ihnen jedoch nicht widersprechen (vgl. Sturm/Kemptner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung(6) [2015], Anm. 2 zu § 50). Zudem gelten für einen Beschluss über die Geschäftsordnung erhöhte Zustimmungserfordernisse (**Zwei-Drittel-Mehrheit** nach § 50 Abs. 5 K-AGO).

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, dass die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten in öffentlichen Gemeinderatssitzungen nach den Bestimmung des § 36 Abs.

4 letzter Satz K-AGO der Genehmigung des Gemeinderates vorbehalten ist, weshalb eine diesbezügliche Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht in Frage kommt.

Wir hoffen, mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Antrag der FPÖ Ruden gemäß § 41 K-AGO vom 27. Dezember 2018 betr. der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden wird abgelehnt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne mit 13 (SPÖ/ÖVP) : 2 (FPÖ) Stimmen Debatte abgelehnt.

Zu Punkt 5 der TO.:

Der Bericht des Kontrollausschusses der Gemeinde Ruden vom 12. März 2019 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2018 zur Kenntnis und stellt sich den Fragen der Vorstandsmitglieder.

Der Rechnungsabschluss wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

Ordentlicher Haushalt

Gesamt – Soll-Einnahmen	3,608.402,74
Gesamt – Soll-Ausgaben	<u>3,218.037,99</u>
Gesamt – Soll-Überschuss	390.384,75

Gesamt – Ist-Einnahmen	3,817.108,29
Gesamt – Ist-Ausgaben	<u>3,311.802,28</u>
Gesamt – Ist-Überschuss	505.306,01

Außerordentlicher Haushalt

Gesamt – Soll-Einnahmen	569.751,39
Gesamt – Soll-Ausgaben	<u>958.174,79</u>
Gesamt – Soll-Abgang	388.423,40

Gesamt – Ist-Einnahmen	716.915,64
Gesamt – Ist-Ausgaben	<u>1,105.339,04</u>
Gesamt – Ist-Abgang	388.423,40

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 28. März 2019
über die Feststellung des
01. Nachtragsvoranschlages 2019.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 03/2015 wird der Voranschlag der Gemeinde Ruden nach der Verordnung des Gemeinderates vom 27. Dezember 2018, Zl. P18-0669/902 im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen der Voranschlagsverordnung) erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erweit./gekürzt um Betrag	Gesamt- Summen
a) Ordentl.Voranschlag			
Summe der Ausgaben	2,892.000,00	+ 706.900,00	3,598.900,00
Summe der Einnahmen	2,892.000,00	+ 706.900,00	3,598.900,00
A B G A N G	000,00	000,00	000.000,--

b) Außerord.Voranschlag

Summe der Ausgaben	128.000,00	+ 420.800,00	548.800,00
Summe der Einnahmen	128.000,00	+ 420.800,00	548.800,00

GESAMTAUSGABEN	3,020.000,00	+ 1,127.700,00	4,147.700,00
GESAMTEINNAHMEN	3,020.000,00	+ 1,127.700,00	4,147.700,00
GESAMTABGANG	000,00	000,00	000.000,--

Die Verordnung tritt am in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Mittelfristiger Investitionsplan 2019- 2023 Bedarfszuweisungen

Projekt	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Strassenbau 2014 - Reg.Fo.	32.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.900,00
VS Ruden	100.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00
VS Ruden - Reg.Fo.	110.400,00	110.400,00	110.400,00	110.400,00	0,00	441.600,00
Strassenbau 2019	214.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	214.700,00
KLF - FF Ruden	0,00	125.000,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00
Summe / Jahr	458.000,00	385.400,00	110.400,00	110.400,00	0,00	939.200,00
	458.000,00	458.000,00	389.300,00	389.300,00	389.300,00	1.305.300,00
	0,00	72.600,00	278.900,00	278.900,00	389.300,00	366.100,00

Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Finanzierungsplan Strassenbau 2019

Einnahmen:	
BZ 2019	€ 214.700,--
Zuführung o.H.	€ 34.900,--
Tiefbauoffensive 2020	€ 171.200,--
Gesamt	€ 420.800,--
Ausgaben:	
Baukosten 2019	€ 420.800,--
Gesamt	€ 420.800,--

wird angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Gemeinde Ruden fordert das Land Kärnten auf mittels Landesgesetz Teile der ehemaligen Lippitzbacher Landesstraße von der Abzweigung beim Anwesen 9113 Ruden – Obermitterdorf 2 bis zur Einmündung in die B80a – Lippitzbacher Straße im Bereich Rinkenbergr, wieder als Landesstraße zu erklären.

Der Antrag wird damit begründet, dass gemäß dem Kärntner Straßengesetz aufgelassene Straßen oder Teile solcher Straßen zu öffentlichen Straßen einer anderen Straßengruppe erklärt werden, so sind sie für diesen Zweck kostenlos zu überlassen. Eine als Landesstraße aufgelassener Straßenzug oder Straßenteil ist im Falle einer Übertragung von Straßen niedriger gereihter Straßen in einem seiner künftigen Benützung entsprechenden Zustand zu übergeben.

Wenn aufgelassene Straßen oder Straßenteile nicht mehr Verkehrszwecken dienen sollen, so sind sie vom bisherigen Straßenerhalter hinsichtlich ihrer

Kulturgattung in einen der anrainenden Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen (Rekultivierung).

In diesem vorliegenden Fall wurde nur das betreffende Straßenstück aufgelassen und schwebt derzeit im luftleeren Raum. Die Ortschaft Lippitzbach ist praktisch nur über diese Straße erreichbar.

Mit Fertigstellung der neuen Lippitzbachbrücke über die Drau wurde seitens der Gemeinde Ruden dezidiert eine Übernahme des aufgelassenen Straßenstückes ausgeschlossen. Ausgeschlossen deshalb, da die laufende Erhaltung dieses Straßenstückes den finanziellen Rahmen der Gemeinde Ruden bei weitem übersteigen würde. Es wurden zwischenzeitlich zahlreiche Gespräche über dieses Thema mit dem Land Kärnten geführt, eine zufriedenstellende Lösung wurde dabei aber nicht erzielt. Die Gemeinde Ruden fordert daher dem vorliegenden Antrag stattzugeben und mit den anstehenden Sanierungsarbeiten raschest zu beginnen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 11 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle die eingebrachten Anträge behandeln und darüber Beschluss fassen.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, berichtet, dass die Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 25.01.2019, Zl. 739/2018, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen an der Amtstafel angeschlagen war. Darüber hinaus wurde die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde Ruden veröffentlicht.

Von der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung wurden die betroffene Grundeigentümerin und die im Verteiler der Kundmachung angeführten Dienststellen durch Übersendung der Kundmachung informiert. Die zu den einzelnen Umwidmungsanträgen eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Akt bei.

Der Umwidmungsantrag wurde von der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft.

Der Vorsitzende geht zur Behandlung des Umwidmungsantrages über.

1/2019 Umwidmung einer Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 142, 143 und 148, KG 76304 Eis, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in *Bauland – Industriegebiet* (Eigentümer: URBAS Maschinenfabrik Ges.m.b.H.)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Eis, nördlich der Drau, zwischen der Lavamünder Straße (B 80) und der Jauntalbahn.

In der Natur handelt es sich um das Betriebsgelände der Firma URBAS Maschinenfabrik GmbH. Im Osten und Süden grenzt Bauland – Industriegebiet an, im Westen Grünland – Land- und Forstwirtschaft, und im Norden ist die bestehende Bundesstraße ersichtlich gemacht.

Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal,

Verkehrerschließung: Das Betriebsgelände wird ab der Lavamünder Straße (B 80) über die bestehende Betriebszufahrt erschlossen.

Wasserversorgung: Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Eis lt.

Vereinbarung zwischen der Firma URBAS Maschinenfabrik Ges.m.b.H und der Wassergenossenschaft Eis (Bescheid BH Völkermarkt vom 28.11.1986, Zl. 3867/2/86).

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Innerhalb des bestehenden und eingezäunten Betriebsareals plant die Firma URBAS Maschinenfabrik Ges.m.b.H. eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage. Die Erweiterung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die bestehenden Betriebsanlagen (Objekte) in Richtung Westen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist diese Fläche für eine Erweiterung des Industriegebietes mit Entwicklungsrichtung von Osten nach Westen vorgesehen. Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Erweiterung der Industriegebietswidmung innerhalb des bereits bestehenden Betriebsareals aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Laut Auskunft der Gemeinde beabsichtigt die Firma URBAS in erster Linie die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage auf (bereits gewidmeten) Betriebsgelände. Die ggst. Umwidmung dient dazu, einerseits die Auslastung für das bestehende Bauland und die damit zusammenhängenden beabsichtigten Hallenerweiterungen zu erhöhen, andererseits stellt das Areal kurz- bis mittelfristig die Reserve für weitere Betriebserweiterungen dar. Im ÖEK der Gemeinde Ruden (2017) ist das ggst. Areal innerhalb der ausgewiesenen Baulandgrenzen. Im südwestlichen Anschluss wurde zudem unter der lfd. Nr. 11 folgende Zielsetzung ergänzend festgeschrieben, cit: ‚Eis –

Sonderstandort Industrie: der Bestand sowie die Erweiterungen sind nicht für Vorhaben gemäß UVP-Gesetz vorgesehen. Betriebserweiterungen mit Entwicklungsrichtung für den bestehenden Großbetrieb sowie nachweislich unmittelbar mit dem Betrieb dieser Firma für Stahlbau, Stahl-Wasserbau und Energietechnik (Firma URBAS) verbundene Zulieferbetriebe. Für die Erweiterungsflächen ist ein Masterplan über das gesamte Areal zu erstellen, der die planmäßige Vollaussnutzung des Areals und die Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes skizziert. Abklären der Verfügbarkeit, Herstellen einer bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur (inklusive Schienenanschluss), Berücksichtigung etwaiger Auflagen im Zusammenhang mit der teilweise querenden Hochspannungsfreileitung, der Lavamünder Bundesstraße B 80 sowie künftig vorbeiführenden Koralmbahn.“

Nachdem das ggst. Areal lt. Auskunft der Gemeinde bereits im Besitz der Firma URBAS ist, kann vom Nachweis der Verfügbarkeit abgesehen werden. Weiters ist die Ausarbeitung eines Masterplanes (wie vorgeschrieben) erst für die südwestlich angrenzenden Flächen (eventuell Zulieferbetriebe usw., inklusive Abklärung der Verfügbarkeit vorgesehen. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Aufgrund der querenden kV-Leitungen sind entsprechende Stellungnahmen (ÖDK – 20kv, AGP – 110 kV) beizubringen. Zumal die Fläche im nördlichen Bereich unmittelbar an die B 80-Lavamünder Bundesstraße angrenzt, ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes beizubringen. Weiters wird mitgeteilt, dass (wie bekannt) aufgrund des Ausmaßes des Areals (2,2 ha) das ggst. Begehren im Integrierten Verfahren abzuwickeln wäre. Sollte eine Reduzierung des Ausmaßes unter 10.000 m² stattfinden, kann von einem Integrierten Verfahren abgesehen werden.“

Die von der fachlichen Raumordnung verlangten Stellungnahmen des Straßenbauamtes Wolfsberg, der Austrian Power Grid und der Verbund Hydro Power GmbH liegen vor. Diese drei Dienststellen haben keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwidmung erhoben.

Weiters haben die Wildbach- und Lawinenverbauung, die Bezirksforstinspektion, die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung und die ÖBB Infrastruktur AG keine Einwendungen gegen die vorgesehene Umwidmung erhoben.

Mit Schreiben vom 22.02.2019, GZ. BDA-05010.obj/0001-KTN/2019, hat das Bundesdenkmalamt mitgeteilt, dass unmittelbar nördlich der von der Umwidmung betroffenen Grundstücke „im Zuge von archäologischen Voruntersuchungen für die Errichtung der ÖBB-Hochleistungsstrecke Koralmbahn Teile eines bronzezeitlichen Gräberfeldes aufgedeckt wurden. Dieser Fund lege nahe, dass auch auf den umliegenden Grundstücken mit einer Bodenfundstelle zu rechnen sei. Das Bundesdenkmalamt ersuchte daher eine

entsprechende Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan für die Grundstücke, Parz. Nr. 299/1, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148, 143, 142, 302, 303, 304, 305 und 306, KG Eis.

Laut Bauflächenbilanz sind für die Widmungskategorie Bauland – Industriegebiet keine Baulandreserven ausgewiesen. Aus diesem Grunde hat die Vorlage einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zu entfallen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 300 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 679/2, KG 76330 Ruden, soll von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden. Aufgrund des Begehrens des Bundesdenkmalamtes sind die Grundstücke, Parz. Nr. 299/1, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148, 143, 142, 302, 304, 305 und 306, KG Eis, im Flächenwidmungsplan als „Archaologisches Fundgebiet“ (Anlage 2, Z. 29 der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne) ersichtlich zu machen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Auf Grund dieser Festlegungen beantragt der Gemeindevorstand folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28.03.2018, Zl. 739/2018, mit dem die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, Zl. 67/2003, mit der für die Gemeinde Ruden ein Flächenwidmungsplan erlassen wurde, gemäß den Bestimmungen des § 15 K-GplG 1995 insofern geändert wird, als dass 1/2019 eine Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 142, 143 und 148, KG 76304 Eis, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995) umgewidmet wird.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 12 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28. Dezember 2017 betr. einer Bienenförderung (Bestäubungsprämie) wird für die Kalenderjahre 2019 und 2020 verlängert.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

Schriftführer:

The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is a stylized, cursive signature. The second signature in the middle is also cursive and appears to be a signature. The third signature on the right is a long, horizontal, sweeping line that ends in a small loop, characteristic of a signature.